



# TSG Limbach

1974 e.V.



## Jugendordnung

### § 1. Zusammensetzung der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr sowie alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die zur Betreuung dieser Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind.

### § 2. Aufgaben

Die Jugend der TSG Limbach führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

- Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit.
- Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen.
- Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

### § 3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung (JVV)
- der Jugendausschuss (JA), bestehend aus Jugendwart und Jugendsprechern

### § 4. Jugendvollversammlung (JVV)

- In der Jugendvollversammlung treffen sich
  - alle zum Verein gehörenden Kinder (ab dem Schulalter) aller Vereinsabteilungen,
  - alle zum Verein gehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aller Vereinsabteilungen,
  - alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer, die zur Betreuung dieser Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind sowie die Übungsleiter der Vorschulkinder,
  - alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses,
  - alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht).
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JVV ab dem vollendeten neunten Lebensjahr. Alle jüngeren Kinder haben ein Mitspracherecht. Wählbar sind alle Mitglieder der JVV ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr, die nicht Übungsleiter sind.
- Aufgaben der Jugendvollversammlung:
  - Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres
  - Entlastung Jugendausschusses
  - Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr
  - Abstimmung über bereits vorbereitete Projekte
  - Änderung der Jugendordnung
- Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungen werden über die Sportgruppen an alle aktiven Kinder und Jugendlichen sowie an ihre Betreuer verteilt.
- Anträge an den Jugendausschuss müssen sieben Tage vor der JVV schriftlich eingereicht werden.



## Jugendordnung

- f) Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- g) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4.a).
- h) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart, der Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes ist.
- i) Die Jugendversammlung wählt die Jugendsprecher, welche Mitglied des Jugendausschusses sind.

### § 5. Jugendausschuss (JA)

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
  - bis zu fünf Jugendsprechern, die nicht älter als einundzwanzig Jahre sind. Sie sind gleichberechtigte Vorsitzende und vertreten die Jugend gegenüber dem Vereinsvorstand
  - dem Jugendwart, der satzungsgemäß auch Mitglied des Vereinsvorstandes ist
  - Beisitzern, die nach Bedarf gewählt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
- c) Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Bei dem Jugendsprecher sind Altersgrenzen einzuhalten. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- e) Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- f) Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze Juniorteams beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchzuführen.

### § 6. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 7. Inkrafttreten

- 1) Diese Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitglieder der Jahreshauptversammlung am 11. März 2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung am 07. März 2014 genehmigte Jugendordnung ungültig.

**Ort, Datum**

Hünstetten, 11. März 2016

**Unterschriften**

1. Vorsitzende(r)

Jugendwart